

**Gebührenordnung
für das Parken an Parkscheinautomaten in der
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren (Park GO) vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Lüchow (Wendland) nur mit einem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2) Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzung in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die einzelnen Parkräume festgelegt.

§ 2

Parkgebühren

1. Die Parkgebühren betragen
 - in der Parkgebührenzone I:
€ -,30 je angefangene halbe Stunde
 - in der Parkgebührenzone II:
€ -,25 je angefangene Stunde

2. Für den Parkplatz „Amtsgarten“ in der Innenstadt von Lüchow (Wendland) besteht auch die Möglichkeit, ein Tagesticket auszuwählen. Die Tagesparkgebühr dafür beträgt 2,25 € und ist am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 3

Parkgebührenzonen

- 1) Die Parkgebührenzone I wird von folgenden Straßen gebildet:

Drawehner Straße, Stadt Lüchow (Wendland)

Lange Straße, Stadt Lüchow (Wendland)

Burgstraße, Stadt Lüchow (Wendland)

Die Höchstparkdauer wird auf 1 Stunde begrenzt.

- 2) Die Parkgebührenzone II umfasst alle übrigen öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Lüchow (Wendland), wo ein Parkscheinautomat aufgestellt ist. Die Höchstparkdauer in dieser Zone wird auf 2 Stunden begrenzt.

§ 4

Jahresparkausweise

- 1) Für die Innenstadt von Lüchow (Wendland) kann auf Antrag ein Jahresparkausweis – mit einer Gültigkeitsdauer vom 1.01. bis 31.12. eines jeden Jahres – ausgestellt werden. Der Jahresparkausweis berechtigt dazu, mit einem Fahrzeug auf einem der Parkplätze - St. Georgshof, Dr.-Lindemann-Straße, Amtsgarten oder Platz der Partnerschaft Lüchow-Céret - zu parken, ohne die Parkscheinautomaten benutzen zu müssen.
- 2) Die Jahresparkgebühr beträgt 150,-- € für Parkplätze mit Parkgebührenpflicht und 50,-- € auf allen übrigen Parkplätzen mit Parkscheibenregelung. Die Gebühr ist bei der Ausstellung zu entrichten. Der Jahresparkausweis ist nur gültig für einen der in Absatz 1 genannten Parkplätze und kann auch für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt werden. Die Gebühr verringert sich dann anteilmäßig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Samtgemeinde Lüchow (Lüchow) tritt am 1.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Samtgemeinde Lüchow vom 14.06.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten vom 23.10.2003 am 1.01.2009 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), _____

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister

